

Stadt Kaiserslautern

Bebauungsplan: Stein-, Scheid- Klosterstraße (Ka 0/96)

Teilbebauungsplan im Sanierungsgebiet Altstadt

Textliche Festsetzungen:

(unter Anwendung der BauNVO vom 15.9.1977)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.1. Mischgebiet - MI (§ 6 BauNVO)

Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch

- a) die überbaubare Grundstücksfläche
- b) die festgesetzte Geschoßzahl.

Ausnahmsweise können im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Werte des § 17 (1) BauNVO überschritten werden, wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) und (2) BauNVO sind nur als Ausnahmen zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

4.1. Garagen und Stellplätze sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2. Ausnahmsweise können Garagen und Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

4.3. Tiefgaragen sind zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt wird. Ausnahmen von der Begrünung können im Einzelfall zugelassen werden.

5. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

5.1. Kinderspielplätze gemäß § 22 LBauO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

5.2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der unter 3. und 4.2. aufgeführten baulichen Anlagen von jeder Bebauung freizuhalten.

6. Einfriedigungen

- a) alle Grundstücke können eingefriedet werden;
- b) es sind Zäune und Mauern bis 1,80 m Höhe zulässig;
- c) die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

7. Gestaltung baulicher Anlagen:

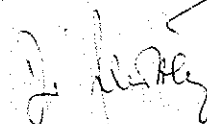
Es wird auf die Satzung (Gestaltungssatzung) zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung des Stadtgebietes Kaiserslautern im Bereich des Sanierungsgebietes "Altstadt" hingewiesen.

8. Hinweis:

Werden bei Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen oder Ausschachtungsarbeiten bisher nicht bekannte Kulturdenkmale angetroffen, ist der Denkmalschutzbeauftragte bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kaiserslautern zu benachrichtigen.

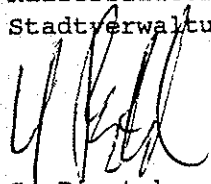
Kaiserslautern, den 21.5.1979

STADTVERWALTUNG
In Vertretung


(Beigeordneter)

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 01.08.1994
Stadtverwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Piontek', written over the printed name.

G. Piontek
Oberbürgermeister